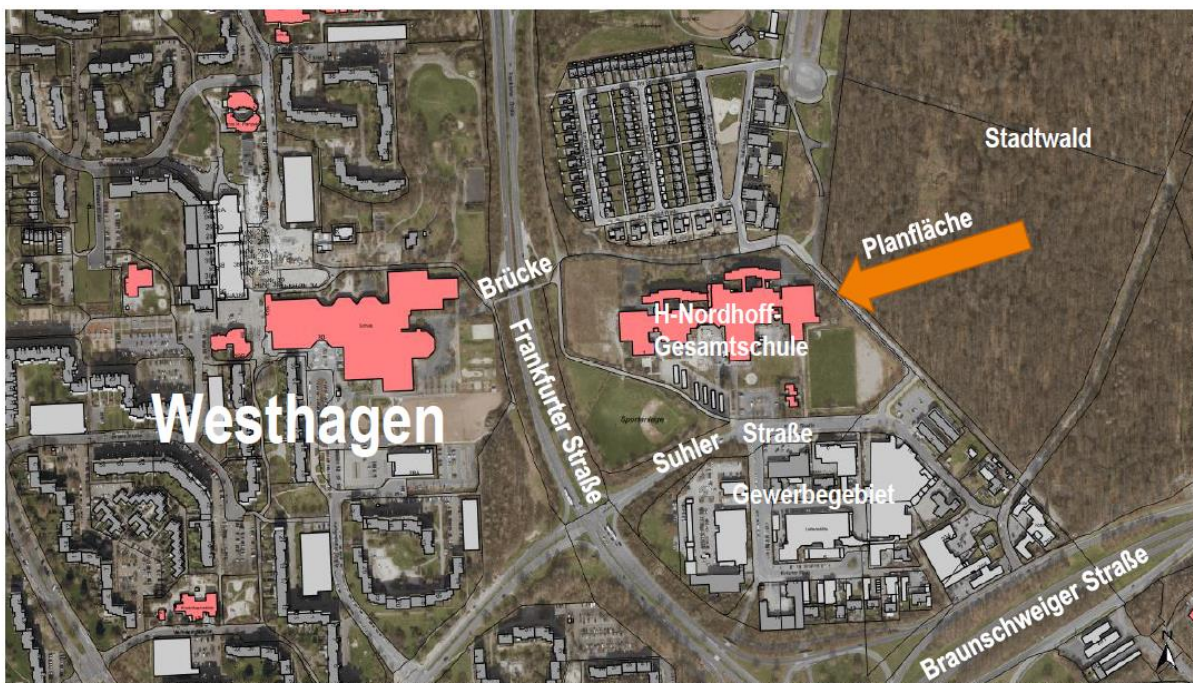


11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus der Stadt Wolfsburg

„Gemeinbedarfsfläche: Suhler Straße“ Stadtteil Westhagen

hier: Entwurf zu Verfahrensschritt Beteiligung
Bevölkerung und Planungsträger gemäß §§ 3 (2)
und 4 (2) BauGB



Quelle: Luftbild der Stadt Wolfsburg

Gliederung:	Seite
1.0. Änderungsbeschluss und Planungsgrundlage	4
2.0. Anlass, Ziel und Zweck der Planungen sowie städtebauliche Konzeption	4
2.1 Lage des Plangebietes	6
3.0 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	6
3.1 Aussagen zu Wolfsburg und zur Planfläche	7
4.0 Inhalt der Planung und Abwägung	7
4.1 Ergebnisse der Umweltprüfung	7
4.2 Hinweise der Planungsträger	8
Umweltbericht	9
5.0 Einleitung	10
5.1 Kurzdarstellung der Inhalte der Bauleitplanung	10
5.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Fachplanungen sowie ihre Bedeutung für den Bauleitplan	11
5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	14
5.4 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Vorbelastung	15
5.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	17
5.6 Wechselwirkungen	18
5.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planungen sowie Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen	18
5.7.1 Prognose bei Verzicht der Planung	19
5.8 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	19

5.9	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanfläche zu berücksichtigen ist.	19
5.10	Zusätzliche Angaben	20
5.10.1	Technische Verfahren der Umweltprüfung, Hinweise auf weiteren Untersuchungsbedarf	20
5.11	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
5.12	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage	20
5.13	Referenzliste / Quellenangaben, für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen, die herangezogen wurden	21

1.0 Änderungsbeschluss und Planungsgrundlage

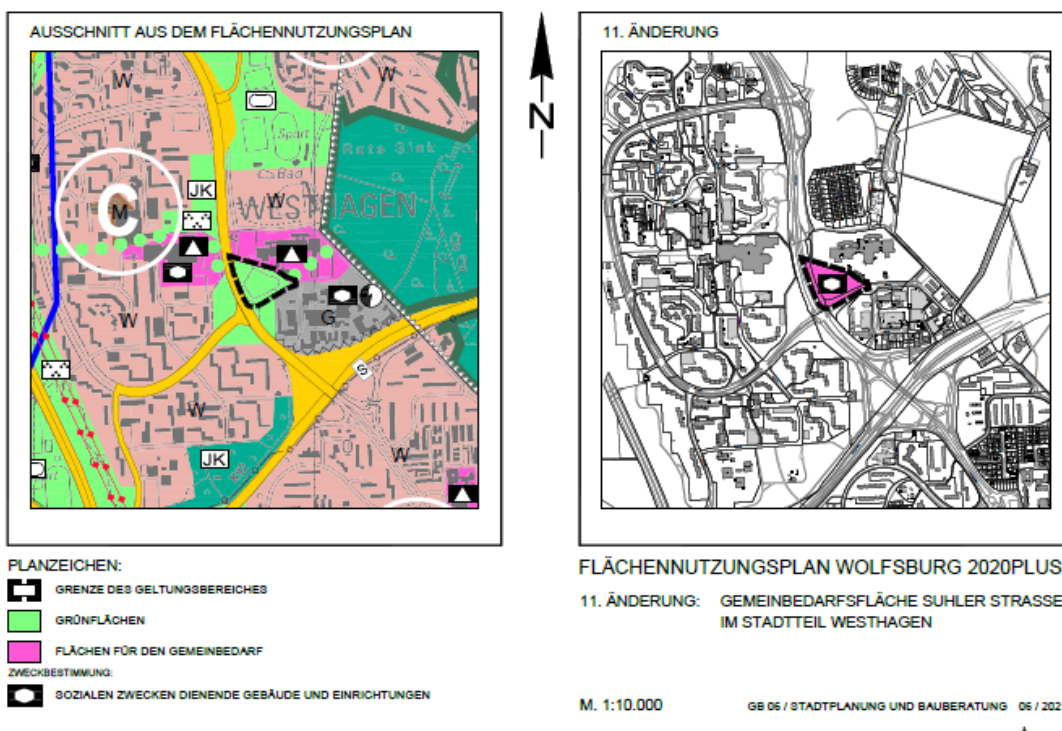
Im Rahmen eines Sammelbeschlusses über mehrere Einzelflächen verteilt auf Stadt- und Ortsteile hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.09.2017 die Verwaltung beauftragt das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Es hat sich jedoch ergeben, dass die Einzeländerungsflächen nicht zeitlich einheitlich bearbeitet werden konnten und die Aufsplittung in einzelne Flächennutzungsplan-Änderungsnummern erfolgen musste. Für die Planung „Gemeinbedarfsfläche: Suhler Straße“ ist nun die 11. Änderung des Flächennutzungsplan festgelegt worden.

Der 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegt der Inhalt des am 10.06.2011 wirksam gewordenen „Flächennutzungsplans 2020plus“ zugrunde.

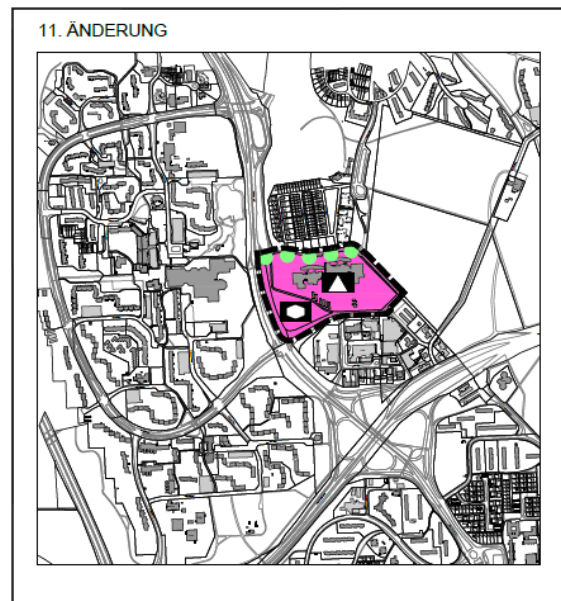
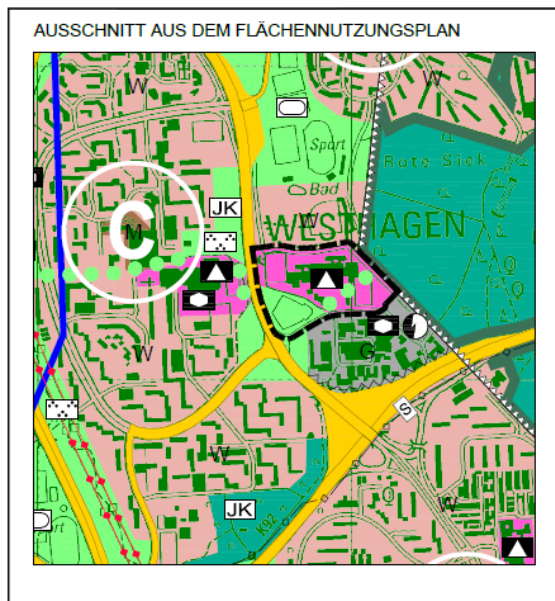
2.0 Anlass, Ziel und Zweck der Planungen sowie städtebauliche Konzeption

Die Stiftung Diakonie Kästorf und die Dachstiftung Diakonie planen im Osten des Stadtteils Westhagen westlich angrenzend der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule auf einer seit mehreren Jahren brach liegenden Baseball-Sportgrünfläche die Errichtung einer Fachschule mit dem Schwerpunkt Sozialassistenten und Sozialpädagogik sowie einer Kindertagesstätte (Kita).




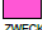


Folgerichtig ist es Ziel, die Darstellung einer Grünfläche in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ zu ändern. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“ aufgestellt. Die entlang der Süd- und Westgrenze vorherrschende Abschirmbepflanzung des ehemaligen Baseballplatzes sollte aus Eingriffsminimierungsgründen über den Bebauungsplan gesichert werden.



Nach Durchführung des Verfahrensschrittes der frühzeitigen Beteiligung der Bevölkerung und der Planungsträger vergrößert die Stadt Wolfsburg den Geltungsbereich der 11. Änderung mit Einbeziehung der Gemeinbedarfsfläche der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule. Dies allein, um das Planungsziel der Grünverbindung an die Nordgrenze der Gemeinbedarfsfläche zu verschieben. Damit passt sich der Flächennutzungsplan an die Realität des ausgebauten Fußwegesystems von Westhagen über die Brücke der Frankfurter Straße kommend in direkter östlicher Richtung bis zum Stadtwald an.



PLANZEICHEN:

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
-  GRÜNFLÄCHEN
-  GRÜNVERBINDUNG
-  FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ZWECKBESTIMMUNG:
-  SCHULE
-  SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WOLFSBURG 2020PLUS

11. ÄNDERUNG: GEMEINBEDARFSFLÄCHE SUHLER STRASSE IM STADTTEIL WESTHAGEN

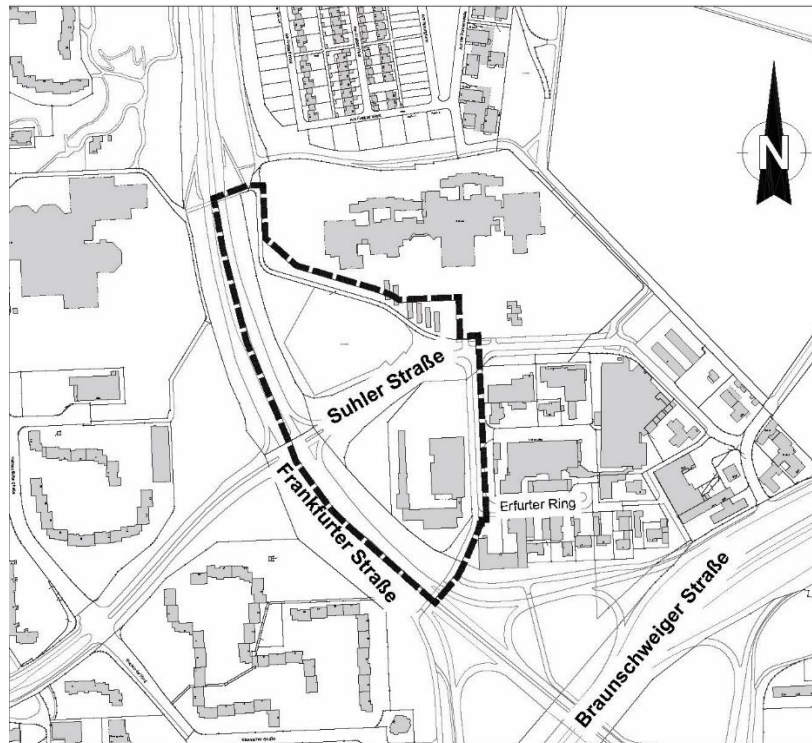
M. 1:10.000

GB 06 / STADTPANUNG UND BAUBERATUNG 01 / 2022

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Während die 11. Flächennutzungsplan-Änderung die Grünfläche des ehemaligen Baseballplatzes zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zum Bau des Diakonie-Kollegs mit Kita vorbereitend überplant und die Grünverbindungsline nach Norden verschiebt, ordnet der parallel aufzustellende Bebauungsplan das weitere Umfeld entlang der Suhler Straße. Er richtet den Fokus hierbei auf Optimierung des fließenden und ruhenden Verkehrs, der Einbringung von Schallschutzmaßnahmen, der Ver- und Entsorgung und entwickelt unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange die Baurechtsfestsetzungen für das Diakonie-Kolleg mit Kita, sowie für die im Geltungsbereich liegenden angrenzenden Gewerbegrundstücke und für Teile des Gemeinbedarfsgrundstücks der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule. Hierzu liegen die Plandarstellungen einer „gewerblichen Baufläche“ sowie die einer „Gemeinbedarfsfläche Schule“ im Flächennutzungsplan zu Grunde.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
 "SCHULZENTRUM UND GEWERBEGEBIET
 WESTHAGEN, 2. ÄNDERUNG"

Quellen:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2017

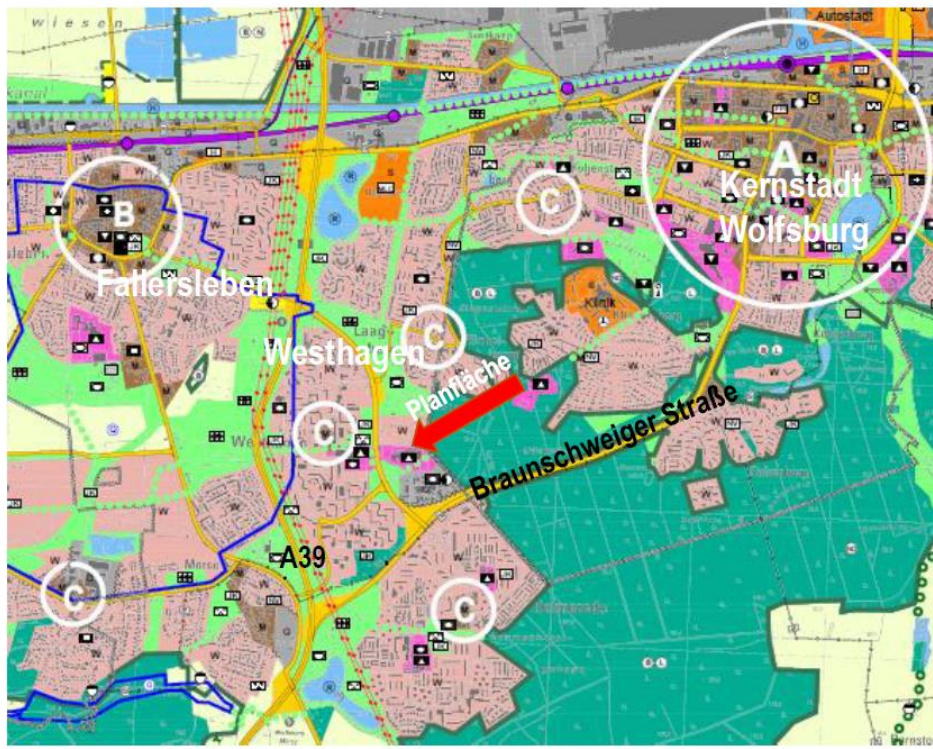


2.1 Lage des Plangebiets

Der Stadtteil Westhagen liegt ca. 4 km südwestlich der Kernstadt Wolfsburgs und wird eingerahmt:

- Im Norden mit dem Verkehrsknotenpunkt „BAB A 39 und Frankfurter Straße“
- im Osten mit dem Stadtwald
- im Süden mit der aus der Kernstadt kommenden und in die A 39 mündenden „K 92 - Braunschweiger Straße“
- im Westen mit der „BAB A 39“

Der Plangeltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am südöstlichen Ende des Stadtteils, zwischen Frankfurter Straße im Westen und dem Stadtwald im Osten (siehe folgende Seite).



Auszug aus dem Flächennutzungsplan2020plus der Stadt Wolfsburg

3.0 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Als relevante Ziele der Landes- und Regionalplanung sind die Stärkung der Innenentwicklung und die Minderung des Verkehrsaufkommens durch sinnvolle Zuordnung von Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen zu nennen. Auch soll auf ein vielfältig nutzbares und ökologisch wirksames Wohnumfeld hingewirkt und gliedernde Grünflächen sowie Freiräume sollen erhalten, entwickelt und erweitert werden.

Stadtentwicklung und Verkehrswegebau müssen hierbei nicht nur auf einen sparsamen Umgang mit Flächen ausgerichtet sein, sondern sich auch auf diejenigen Räume konzentrieren, in denen die Konflikte mit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Landschaftsbild am geringsten sind.

3.1 Aussagen zu Wolfsburg und zur Planfläche

Die Stadt Wolfsburg ist Oberzentrum im Ordnungsraum Braunschweig und bildet mit den Oberzentren Braunschweig und Salzgitter einen oberzentralen Verbund.

Wolfsburg hat unter anderem die Aufgaben, die Funktion als Wirtschafts- und Wohnstandort

zu erhalten und zu stärken und zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf sowohl für die Stadt als auch für das Umland bereitzustellen.

Die Siedlungsentwicklung ist am Ordnungsprinzip der Dezentralen Konzentration und vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten. Stadtentwicklung und Verkehrswegebau müssen hierzu nicht nur auf einen sparsamen Umgang mit Flächen ausgerichtet sein, sondern sich auch auf diejenigen Räume konzentrieren, in denen die Konflikte mit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Landschaftsbild am geringsten sind. Dies gilt gleichermaßen für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.

Die Planfläche ist Bestandteil der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 aufgenommenen Siedlungsfläche. Konkrete Ziele sind auf der Planfläche nicht bestimmt. Östlich angrenzend folgt das Natura 2000-Gebiet des Stadtwaldes. Dieses ist des Weiteren als Vorranggebiet Natur und Landschaft, als Vorranggebiet Ruhige Erholung und mit der besonderen Schutzfunktion des Waldes festgelegt.

Fazit:

Die Standortplanung für das Diakonieprojekt erfüllt alle o. g. Zielsetzungen der Raumordnung. Die Fläche ist verkehrlich erschlossen. Ein Ausbau des Verkehrssystems ist nicht erforderlich. Es sollen lediglich Optimierungen am Verkehrsknoten „Suhler Straße / Erfurter Ring“ entwickelt und Verbesserungen im Bereich des ruhenden Verkehrs erarbeitet werden. Dieses über die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“. Ver- und Entsorgungssysteme (Fernwärme, Strom Trinkwasser- und Abwasserleitungen) liegen an der Fläche.

4.0 Inhalt der Planung und Abwägung

4.1 Ergebnis der Umweltprüfung

Die Planung greift auf eine Grünfläche zu, welche als Baseballsportplatz jahrelang intensiv genutzt wurde.

Die Analyse zur Umweltprüfung hat gezeigt, dass es sich bei der Fläche der 11. Änderung des „Flächennutzungsplans 2020plus“ um eine innerhalb des Siedlungsgefüges befindliche unbebaute Grünfläche handelt, welche verkehrlich und infrastrukturell voll erschlossen ist. Ziele der Raumordnung, an die sich der Flächennutzungsplan anzupassen hätte, sind nicht festgestellt. Eben so wenig sind von der Planung Schutzgebiete, hochwertige und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu schützende Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Flächen der FFH-Richtlinie, Flächen, die dem Vogelschutz sowie dem Natura 2000-Programm unterliegen, betroffen.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, welches aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen auf dem zukünftigen Grundstück des Diakonie-Kollegs mit Kita vorsieht.

Es wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter bzgl. der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft zu erkennen. Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden, klimaökologische Ausgleichsräume sind nicht betroffen, wesentliche Bedeutungen für die Tier-, Vogel- Insekten- und Pflanzenwelt wurden nicht erkannt. Dies bestätigt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist unbedeutend, da es sich hier um eine Ergänzungsbebauung zwischen Hauptverkehrsstraße (Frankfurter Straße),

Schulgebäudekomplex und gewerblichen Baukörpern handelt.

Der Gesamteingriff in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft wird somit als gering bzw. nicht erheblich bewertet. Einzig erheblich betroffen ist das Schutzgut Boden mit der Versiegelung. Möglichkeiten zur Versickerung des Oberflächenwassers sind aufgrund des tonigen Bodenaufbaus (Geschiebemergel) nicht gegeben.

4.2 Hinweise der Planungsträger

Die zukünftige Baufläche des ehemaligen Baseballspielplatzes ist frei von Planungen anderer Planungsträgern. Von betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungsträgern wie Entricon, Volkswagen AG, Telekom AG wurden Leitungspläne an die verbindliche Bauleitplanung übermittelt. Diese Leitungen sind im öffentlichen Straßenraum eingebettet. Der Verlauf der Versorgungsleitung der Firma Entricon ist im Fußweg zwischen der H-Nordhoff-Gesamtschule und der Fläche des ehemaligen Baseballspielplatzes angegeben. Diese Leitungen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Umweltbericht

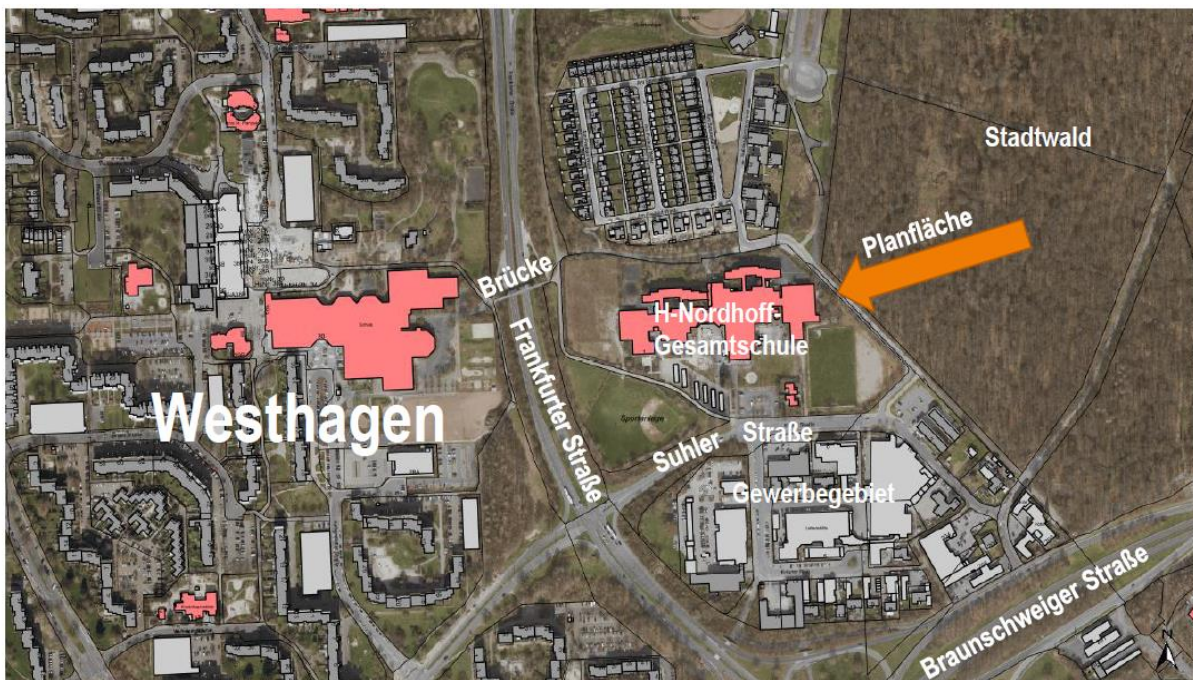
11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus der Stadt Wolfsburg

Gemeinbedarfsfläche: „Suhler Straße“ im Stadtteil Westhagen

5.0 Einleitung

5.1 Kurzdarstellung der Inhalte der Bauleitplanung

Auf der seit mehreren Jahren brach liegenden Baseballsport-Grünfläche westlich der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule im Osten des Stadtteils Westhagen beabsichtigen die Stiftung Diakonie Kästorf und die Dachstiftung Diakonie die Errichtung einer Fachschule mit dem Schwerpunkt Sozialassistenten und Sozialpädagogik sowie einer Kindertagesstätte (Kita). Hierzu ist der Flächennutzungsplan von der Darstellung einer Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche zu ändern. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher einen größeren Geltungsbereich abgreift und hierin Maßnahmen zur Optimierung des fließenden und ruhenden Verkehres entwickelt sowie Baurechte überprüft bzw. anpasst.



Quelle : Luftbild der Stadt Wolfsburg

5.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Fachplanungen sowie ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand wurden über die Analyse vorhandener Pläne und Programme, wie:

- dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Regionalverbands Großraum Braunschweig,
- dem Landschaftsrahmenplan 1999 der Stadt Wolfsburg,
- dem Fachbeitrag „Grün/Umwelt“ 2008
- Flächen des Natura 2000-Programms, sowie
- Gutachten Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“ des Büros Biodata aus Braunschweig 2019,
- Biotoptypenkartierung des Büros PLANGIS aus Hannover, 2020
- Schalltechnisches Gutachten zur „2. Änderung des Bebauungsplans Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen“ des Büros „GeräuscheRechner“ aus Hildesheim

ermittelt mit dem Ziel besondere Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Etwaig bestehende Vorbelastungen wurden ergänzt.

Ergänzt wurden für die Erstellung des Umweltberichtes die umweltbezogenen Hinweise und Anregungen der Planungsträger aus den Verfahrensschritten nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch.

Regionales Raumordnungsprogramm des Regionalverbandes Großraum Braunschweig

Die Planfläche ist Bestandteil der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 aufgenommenen Siedlungsfläche. Konkrete Ziele sind auf der Planfläche nicht bestimmt. Jedoch grenzt das Gebiet im Osten an den Stadtwald, der Bestandteil der Natura 2000 Schutzgebiete in Wolfsburg ist. Dieses ist des Weiteren als Vorranggebiet Natur und Landschaft, als Vorranggebiet Ruhige Erholung und mit der besonderen Schutzfunktion des Waldes festgelegt. Die angestrebte Bebauung wird auf der Grünfläche – dann geändert in eine Gemeinbedarfsfläche - westlich der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule in Richtung der Frankfurter Straße erfolgen. Die zukünftige Bebauung hält einen Abstand von 250 m zum Westrand des Stadtwaldes.

Flächen nach EU-Recht (Natura 2000-Programm, Fauna-, Flora- Habitatrichtlinie, Vogelschutzgebiet)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz **FFH-Richtlinie** oder Habitatrichtlinie, ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Die korrekte deutsche Bezeichnung der FFH-Richtlinie lautet: „*Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*“.

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiede-

lungsprozesse. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebiets-systems „Natura 2000“.

Sie dient damit der von den EU-Mitgliedsstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992).

Welche Gebiete für dieses Schutzgebietsnetz ausgewählt werden - genauer, welche Arten- und Lebensraumtypen geschützt werden sollen - ist auf verschiedenen **Anhängen der FFH-Richtlinie** aufgeführt.

Die Planfläche liegt nicht innerhalb o. g. Schutzgebiete der EU. Das Siedlungsgebiet „Suhler Straße“ mit dem ehemaligen Baseballsportplatz, der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule, Gewerbe- und Einzelhandelsgrundstücken grenzt jedoch im Osten an das FFH-Gebiet / Natura 2000 Gebiet des Stadtwaldes. Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden im Bebauungsplanverfahren abgewogen.

Landschaftsrahmenplan der Stadt Wolfsburg 1999 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet eine das gesamte Stadtgebiet umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung der verschiedenen Elemente der Landschaft – die sogenannten Schutzgüter: Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima, Luft und Mensch. Diese Bestandsaufnahme ist die Grundlage für:

- die langfristige Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Schutz von Tier- und Pflanzenarten,
- den Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Beeinträchtigungen,
- den Schutz des Bodens vor Erosion und Verschmutzung,
- die Sicherung klimatischer Funktionen der Landschaft,
- den Aufbau eines Konzeptes zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Siedlungsentwicklung oder Bodenabbau.

Jedoch zeigt dieser kein lückenloses Abbild sämtlicher Flächen, d. h. für im Plan weiß belassene Flächen lagen seinerzeit keine Daten vor bzw. es wurden keine Untersuchungen durchgeführt. Anzumerken ist auch, dass der LRP Daten zusammengetragen hat, die gemessen von heute an bis zu 30 Jahre alt sein können.

Daher wurden im Zuge der Bebauungsplanaufstellung eine Biotoptypenkartierung und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beauftragt. Diese aktuell vorliegenden Daten fließen ein in die Erarbeitung eines Grünordnerischen Fachbeitrags mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Empfehlungen zur Kompensation des Eingriffs.

Es folgt zunächst eine Definition und Auflistung der allgemeinen Ziele zu den einzelnen Schutzgütern.

Der Schutz von Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume (Biotope und Biotopkomplexe) stellt ein vorrangiges Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind **Arten** (Tiere und Pflanzen) **und Lebensgemeinschaften** als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Boden ist Träger der Vegetation, Filter zur Reinigung des Wassers, Speicher zur Regulierung und selbst Naturkörper. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Absatz 2 BauGB ist Leitgedanke jeder Planung. Schadstoffeinträge in

den Boden sollen vermieden bzw. reduziert werden, kontaminierte Böden sollen saniert werden. Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme weitgehend zu schützen und für eine umweltschonende Land- und Forstwirtschaft zu nutzen.

Bei der Darstellung dieses Schutzgutes gibt es zwei Schwerpunkte:

- die Ermittlung der Böden mit besonderen Werten und
- die Bewertung der Funktionsfähigkeit zum Rückhalt und zur Speicherung von Wasser und Nährstoffen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz der Böden sollten nicht nur aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und ihrem Grad der Funktionserfüllung Beachtung finden, sondern auch aufgrund ihrer Verdichtungsempfindlichkeit. Es wird daher seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen angeregt, im Rahmen der Bautätigkeit einige DIN-Normen anzuwenden. Diese sind DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten und Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Durch die jahrhundertlange menschliche Nutzung sind naturnahe Böden äußerst selten und gehören daher zu den Böden mit besonderen Werten. Auch zählen Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung dieser Wertklasse an (wie z. B. Erdfälle).

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der **Flächenverbrauch** auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist dabei zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Bei der Darstellung der Fähigkeit zur **Wasser- und Stoffrückhaltung** geht es um den Schutz des Bodens, der Oberflächenwässer und des Grundwassers vor Erosion und Stoffeinträgen – z. B. Nitrat – aber auch um den Schutz vor Überschwemmungen. Die Bewirtschaftung des **Wasserhaushaltes** ist mit dem Ziel der Nachhaltigkeit i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Hieraus leiten sich die allgemeinen Ziele ab, die Flächenversiegelung zu begrenzen, die Versickerung des Oberflächenwassers zu fördern und den Schadstoffeintrag zu verringern.

Die **Luft und das Klima** sind neben dem Wasser die Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und dem Menschen. Gegenstand des Schutzgutes Klima / Luft ist die Verunreinigung der Luft durch Emissionen aus Industrie, Energiegewinnung, Hausbrand, Kraftfahrzeugen und Landwirtschaft. Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung sowie abnehmbarer Luftzirkulation zu erwarten. Es leiten sich hieraus die allgemeinen Ziele ab, Emissionen zu minimieren, empfindliche Nutzungen zu schützen, regenerative Energien zu nutzen und eine Energie schonende Bauweise vorzusehen.

Es sollen günstige klimatische Verhältnisse gesichert und entwickelt werden, z. B. gute Durchlüftung der Siedlungsgebiete, geringe Immissionsbelastungen, Klimavielfalt, positive Funktionen wie Frischluftzufuhr und Durchmischung erhalten und verbessert werden, sowie vorhandene klimatische und lufthygienische Belastungen (zum Beispiel durch Autoabgase) gemildert und abgebaut werden.

Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Voraussetzung für das menschliche Landschaftserleben durch die Erhaltung des

naturraumtypischen und kulturhistorisch gewachsenen Landschaftsbildes sowie durch die Vermeidung von Lärm, Schadstoff- und visuellen Beeinträchtigungen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Mit diesem Ziel wird der Aspekt verankert, dass die Landschaft neben ökologischen und nutzungsorientierten Funktionen Wirkungen auf den Menschen hat, die auf das ganzheitlich sinnliche Erleben der Landschaft gerichtet sind. Neben der rein optischen Wahrnehmung des Landschaftsbildes spielen so auch Sinneswahrnehmungen wie Gerüche z. B. der Duft von Rapsfeldern oder blühenden Hecken und Geräusche wie Vogelstimmen eine wichtige Rolle. Vielfalt, Schönheit und Eigenart sind Voraussetzung für Lebensqualität, Erholung und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum. Erholungswert, Naturerlebnis und Heimatgefühl basieren auf dem vertrauten Bild der Landschaft. Im Vordergrund steht dabei eine naturbezogene Erholung zum Beispiel durch Wandern, Radfahren oder Naturbeobachtung, deren Grundlage eine naturnahe, kulturhistorisch gewachsene Landschaft ist.

Die Umwelt ist Lebensgrundlage des **Menschen**. Gegenstand des Schutzgutes Mensch sind die Gesundheit, Lärmbelastungen, Immissionen, Erholungs- und Freizeitfunktionen. Daraus leiten sich die allgemeinen Ziele ab, für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse durch u.a. Reduktion bzw. Vermeidung von Lärmimmissionen und Luftschadstoffbelastungen zu sorgen, die Erholungsfunktionen (in der freien Landschaft) zu sichern, und für einen sicheren Umgang mit Abfällen zu sorgen.

Unter **Kultur- und sonstigen Sachgütern** sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Es werden im Folgenden die Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan 1999, aus dem Fachbeitrag Umwelt/Grün, aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm und aus dem Flächennutzungsplan in tabellarischer Form zusammengetragen. Die Bestandsaufnahme wird ergänzt mit den Aussagen naturschutzfachlicher Gutachten zu Boden, Biototypen und Artenschutz.

Hieran anschließend werden die mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes, die Umweltauswirkungen, dokumentiert und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet, um daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Die Umweltauswirkungen eines Projektes müssen hierzu mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden:

- die menschliche Gesundheit zu schützen,
- durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen,
- für den Erhalt der Artenvielfalt zu sorgen und
- die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.

5.4 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Vorbelastung

Schutzgut	Merkmale	Vorbelastung
Boden / Fläche	<p>Der LRP hat keine Informationen zum Boden, wie z. B. seltene Bodenarten mit hohen Wertigkeiten. Laut Gutachten des Büros bsp ingenieure Braunschweig vom Oktober 2021 liegt unterhalb der Mutterbodenschicht Geschiebemergel vor, der eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht ermöglicht.</p> <p>Der beabsichtigte Bau mit Gebäuden der Diakonie erfolgt als Maßnahme der Innenentwicklung auf einer Sportflächenbrache. Somit wird dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Boden und Fläche entsprochen. Belange der Land- und oder Forstwirtschaft sind nicht betroffen.</p>	Verkehrsmenge auf der Frankfurter Straße mit mehrern 1000 Fahrzeugen pro Tag. Davon ausgehende Abgase können sich in einer Breite bis zu 220 m beid-seits der Trasse im Boden als Schadstoff eintragen.
Wasser	Für diesen Stadtraum wurde eine Grundwasser-neubildungsrate größer als 150 mm pro Jahr aufgenommen. Oberflächenwasser sind innerhalb der Planfläche nicht aufgefunden. Möglichkeiten zur Versickerung des Regenwas-sers sind aufgrund des tonigen Bodenaufbaus (Geschiebemergel) nicht gegeben.	Belastungen des Grundwassers sind nicht bekannt.
Klima / Luft	Die Planfläche ist Bestandteil eines mit Straße, Schule, Einzelhandel und Gewerbe intensiv bebauten Bereichs. Es liegt außerhalb klimaökologischer Ausgleichsräume.	Über die angrenzenden Versiege-lungen Erhöhungen kleinklima-tischer Temperaturen insb. im Sommer.
Pflanzen und Tierwelt	Der LRP nimmt hier den Hinweis auf, dass die Planfläche ein Bereich ist „mit Vorkommen landesweit bestandsgefährdender Pflanzenarten außerhalb von flächenhaft bewerteten Landschaftsteilen“.	Belastungsfaktoren sind die vom Menschen hervorgerufenen Emissionen in Form von Licht, Lärm, Abgasen und Stäuben.
Mensch	<p>Das Schalltechnische Gutachten berechnete die innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplans „2. Änderung Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen“ entstehenden Lärmemissionen aus Verkehr und Gewerbe und analysierte diese hinsichtlich der Immissionssituation auf das Bauvorhaben des Diakonie-Kollegs mit Kita, in dem es auch Schlafräume geben wird. Lärmtechnisch hervorzuhebende Auswirkungen auf das im Norden grenzende Wohngebiet „Wohnen am Stadtwald“ sind nicht aufgeführt bzw. sind nicht erheblich. Die Lärmauswirkungen werden im Bebauungsplan abgewogen und über Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes berücksichtigt.</p> <p>Der Stadtbezirk „Suhler Straße“ ist kein Naherholungsraum sondern ein Bereich mit gewerblichen Baugrundstücken, Einzelhandelsgrundstücken sowie</p>	Der Stadtbezirk „Suhler Straße“ ist kein Naherholungsraum sondern ein Bereich mit gewerblichen Baugrundstücken, Einzelhandelsgrundstücken sowie Schulstandort der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule. Von diesen Nutzungen gehen Emissionen in Form von Lärm und Abgasen aus.

	Schulstandort der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule. Von diesen Nutzungen gehen Emissionen in Form von Lärm und Abgasen aus. Diese Emissionen können sich auf Randbereiche des FFH-Gebietes „Stadtwald“ auswirken.	
Landschaftserleben / Landschaftsbild	Die Planfläche (ehemalige Baseballsportgrünfläche) – als Freiraum zwischen der Frankfurter Straße und der Gesamtschule - hat keine Bedeutung für den Landschaftsbildschutz.	Bestehendes Gewerbegebiet und Einzelhandelsbereich sowie Schulstandort
Kultur- und Sachgüter	Hinweise auf Vorkommen von Kultur und Sachgütern liegen nicht vor.	keine
Schutzgebiete, Biotope und Artenschutz	<p>Als Teil der Siedlungsfläche liegen für das Plangebiet keine naturschutzrechtlichen Festlegungen vor.</p> <p>Das Büro „PLANGIS“ aus Hannover hat im Jahre 2020 vorbereitend zur Erarbeitung des Grünordnerischen Fachbeitrags die Biotoptypenkartierung erhoben. Die eigentliche Sportplatzfläche und zukünftige Baufläche ist als Trittrasen und tlw. artenreicher Scherrasen katalogisiert.</p> <p>Die Randeinfassung im Norden, Osten, Süden und Westen besteht aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, aus Siedlungsgehölzen mit überwiegend heimischen Baumarten und Ziersträuchern.</p> <p>Es ist Ziel der Bebauungsplanung, diese Pflanzstreifen zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden separat in Punkt 2.2 beschrieben. Es wurden keine gefährdeten oder besonders geschützten Pflanzenarten nachgewiesen.</p>	Intensive Nutzung als Baseballspielplatz. Nach Einstellung des Sportbetriebes liegt die Grünfläche brach. Auf die Planfläche wirken Emissionen der Frankfurter und der Suhler Straße in Form von Lärm, Abgasen und Stäuben.
FFH, Vogelschutz, Natura 2000-Gebiete	Das Plangebiet ist weder FFH-, Vogelschutz- noch Natura 2000-Gebiet. Es grenzt jedoch im Osten an das Natura 2000 Gebiet des Stadtwaldes	Intensive Nutzung als Baseballspielplatz. Nach Einstellung des Sportbetriebes liegt die Grünfläche brach. Auf die Planfläche wirken Emissionen der Frankfurter und der Suhler Straße in Form von Lärm, Abgasen und Stäuben.
Entwicklungsziele	Entwicklungsziele bezüglich der Planfläche sind im LRP nicht aufgeführt.	keine
Ziele und Grundsätze RROP	Die Planfläche ist Bestandteil der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 aufgenommenen Siedlungsfläche. Konkrete Ziele sind auf der Planfläche nicht bestimmt. In mittelbarer Entfernung grenzt das Natura 2000-Gebiet des Stadtwaldes an. Dieses ist des Weiteren als Vorranggebiet Natur und Landschaft, als Vorranggebiet Ruhige Erholung und mit der besonderen Schutzfunktion des Waldes festgelegt.	

Darstellung im FNP 2020plus	Darstellung als Grünfläche. Über den südlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ ist das Ziel der Grünverbindung mit Anschluss an den Stadtwald verankert. Im Rahmen der Planung wird die Grünverbindungsline an den nördlichen Rand des Geltungsbereiches verschoben. Dort verläuft ein Fußgängerweg, der somit direkt die Verbindung des Stadtteils Westhagen über die Fußgängerbrücke der Frankfurter Straße mit dem Stadtwald herstellt.	Intensive Nutzung als Baseballspielplatz. Nach Einstellung des Sportbetriebes liegt die Grünfläche brach. Auf die Planfläche wirken Emissionen der Frankfurter und der Suhler Straße in Form von Lärm, Abgasen und Stäuben.

5.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Es wird im Folgenden die Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“ des Büros Biodata aus Braunschweig wiedergegeben:

„Für den B-Plan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen“ wurde im Mai 2018 mit Erfassungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Heuschrecken sowie einer Habitatabschätzung zur Haselmaus und dem Vorkommen weiterer Säugetiere begonnen und um zwei Begehungen im Frühjahr 2019 ergänzt. Weiterhin wurden die Habitatbäume aufgenommen und das Vorkommen von Rote Liste Pflanzen untersucht.

Es wurden keine gefährdeten oder besonders geschützten Pflanzenarten nachgewiesen.

Die Erfassung von Habitatbäumen, Bäume mit potenziellen oder tatsächlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erbrachte vier Bäume mit Höhlungen bzw. Spalten sowie 14 Bäume mit Nestern, von denen allerdings nur ein Teil einem Schutz unterliegt, während insbesondere die Kleinvogelnester jährlich neu angelegt werden.

Die Erfassung der Fledermäuse ergab den Nachweis von vier Arten, wobei lediglich die Zwergfledermaus stetig im Gebiet auf Nahrungsflügen registriert worden ist. Bei den Brutvögeln dominieren Arten der Siedlungen sowie der halboffenen Landschaften, einzige Rote Liste Art ist der Star, zwei weitere Arten werden auf der Vorwarnliste geführt.

Bei den Heuschrecken wurde am Rande des Untersuchungsgebietes ein kleiner Bestand der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke nachgewiesen, die in Niedersachsen als stark gefährdet gilt.

Das Habitatpotenzial für Bilche ist gering aufgrund fehlender Strukturen entlang der Gebüsche und Hecken; Nachweise von Kaninchen und Maulwürfen erfolgten nicht, das Vorkommen des Igels kann nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist das Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz gering und beschränkt sich auf den Erhalt der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Habitatbäume) und des Lebensraumes der Blauflügeligen Ödlandschrecke.

Allgemeine Empfehlungen zum Erhalt und Entwicklung von geeigneten Habitaten für die festgestellten wertgebenden Arten werden gegeben, eine genaue Planung steht derzeit noch nicht fest.“

5.6 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Besondere Wechselwirkungen von Umwelteinflüssen auf die verschiedenen Medien sind nicht hervorzuheben. Anthropogen bewirkte Auswirkungen (Wohnen, Verkehr, Einkaufen, Schulbetrieb, Sport- und Freizeiteinrichtungen bzw. -Aktivitäten, Landwirtschaft und Naherholung) prägen die einzelnen Flächen innerhalb des Landschafts- und Siedlungsraums.

5.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planungen sowie Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist u. a. dann auszugehen, wenn Versiegelungen von Grund und Boden vorgesehen sind. Das Landschaftsbild kann unter Umständen erheblich beeinträchtigt werden, wenn zusätzlich zu der Versiegelung auch Hochbauten erstellt werden.

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen müssen geeignet sein, die in §§ 1 und 2 BNatSchG niedergelegten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu erfüllen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Maßnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den raumordnerischen Zielen und insbesondere den Zielen des Naturschutzes (z.B. Landschaftsplan, Schutzgebietsplanung) stehen.
- Die Kompensationsfläche muss hinsichtlich der Lage (z.B. Einflüsse benachbarter Störungen), der Größe und der standörtlichen Voraussetzungen geeignet sein; es müssen hinreichende Erfolgsaussichten für die Durchführbarkeit der Maßnahme in naturschutzfachlicher wie technischer Sicht gegeben sein.
- Die Maßnahmen müssen zu einer realen Verbesserung in der Natur führen. Für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt.
- Keine Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, die auf Grund anderweitiger Vorschriften gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung).

Das Schutzgut „Boden“ wird über die Versiegelung erheblich beeinträchtigt. Vom Grad der Versiegelung ist im geringen Maße dann auch die Grundwasserneubildung betroffen. Der

Eingriff in das Schutzgut „Klima / Luft“ durch die geplante Bebauung wird wegen der bestehenden Versiegelung mit Schule, Gewerbebauten, Einzelhandelsbauten sowie Verkehrsstraßen als gering eingestuft. Der Eingriff in das Schutzgut „Fläche“ ist minimiert, da die Bebauung eine Grünfläche im besiedelten Bereich beansprucht. Biotope und Schutzgebiete sind nicht betroffen. Artenschutzrechtlich liegen keine Versagungsgründe vor.

Oberflächenwasser sind nicht vorhanden; Möglichkeiten der Versickerung des Oberflächenwassers werden gutachterlich geprüft.

Erheblich belastende Auswirkungen auf das Wohnruhebedürfnis der nördlich angrenzenden Wohnbevölkerung werden von dem Bauvorhaben und der Nutzung nicht ausgehen.

5.7.1 Prognose bei Verzicht der Planung:

Bei Verzicht der Planung wird die stark vorbelastete Grünfläche für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben. Der Bau einer Fachschule und einer Kita müsste dann auf einen anderen unbebauten Standort verlegt werden, wo dann evtl. das Verkehrssystem und Flächen für den ruhenden Verkehr bereitgestellt werden. Diese liegen am Standort „Suhler Straße“ an.

5.8 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Betriebe oder Betriebsbereiche im Sinne von § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Ansiedlung werden durch die Flächennutzungsplanung nicht vorbereitet.

5.9 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Bauleitplanfläche zu berücksichtigen ist.

Das Bauvorhaben mit Fachschule und Kindertagesstätte greift auf eine in der Vergangenheit stark beanspruchte Sportgrünfläche zurück, auf die im Weiteren Emissionen von den Hauptverkehrsstraßen „Frankfurter und Suhler Straße“ einwirken. Innerhalb des besiedelten Bereiches des Stadtteils Westhagen, hier des Gewerbe- und Gemeinbedarfsgebietes „Suhler Straße“ liegend, profitiert der Bau der Fachschule von den vorhandenen Infrastrukturen mit sehr guter Einbindung in das ÖPNV-Netz und der Möglichkeit, Synergien mit der Heinrich-Norhoff-Gesamtschule zu entwickeln. Somit können flächensparende Konzepte entwickelt werden, die an anderer Stelle in dem Freiflächenangebot und Qualität nicht vorliegen.

5.10 Zusätzliche Angaben

5.10.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung, Hinweise auf weiteren Untersuchungsbedarf

Als Verfahren zur Bestimmung von Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft wird das Kompensationsmodell des Niedersächsischen Städtetages im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens angewendet. Dieses Verfahren findet in der Stadt Wolfsburg bei der Bewertung von „Standardfällen“ grundsätzlich Anwendung und unterliegt der städtebaulichen Abwägung.

Auswirkungen auf die Umwelt betreffen im Besonderen die naturräumlichen Schutzgüter Boden- und Flächenschutz, Arten- und Lebensgemeinschaften. Maßnahmen des Hochwasserschutzes werden über ein Regenrückhaltebecken umgesetzt.

5.11 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die konkrete Bilanzierung des Eingriffstatbestandes und damit auch die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Realisierung des Baugebietes anhand weitergehender Bestandsaufnahmen unter der Verwendung von Bilanzierungsmodellen. Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

5.12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

Eingriffe laut § 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist u. a. dann auszugehen, wenn Versiegelungen von Grund und Boden vorgesehen sind. Das Landschaftsbild kann unter Umständen erheblich beeinträchtigt werden, wenn zusätzlich zu der Versiegelung auch Hochbauten erstellt werden.

Die Analyse hat gezeigt, dass es sich bei der Fläche der 11. Änderung des „Flächennutzungsplans 2020plus“ um eine innerhalb des Siedlungsgefüges befindliche unbebaute Grünfläche handelt, welche verkehrlich und infrastrukturell voll erschlossen ist.

Ziele der Raumordnung, an die sich der Flächennutzungsplan anzupassen hätte, sind nicht festgestellt. Eben so wenig sind Schutzgebiete, hochwertige und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu schützende Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile nachgewiesen, Flächen die der FFH-Richtlinie, dem Vogelschutz sowie dem Natura 2000-Programm unterliegen sind ebenfalls nicht betroffen.

Die Planung greift auf eine Grünfläche zu, welche als Baseballsportplatz jahrelang intensiv genutzt wurde.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, welches aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Lärmimmissionen auf dem zukünftigen Grundstück des Diakonie-Kollegs mit Kita vorsieht.

Des Weiteren sind keine erheblichen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter bzgl. der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft zu erkennen. Es sind keine Oberflächen-gewässer vorhanden, klimaökologische Ausgleichsräume sind nicht betroffen, wesentliche

Bedeutungen für die Tier-, Vogel- Insekten- und Pflanzenwelt wurden nicht erkannt. Dies bestätigt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist unbedeutend, da es sich hier um eine Ergänzungsbebauung zwischen Hauptverkehrsstraße (Frankfurter Straße), Schulgebäudekomplex und gewerblichen Baukörpern handelt.

Der Gesamteingriff in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft wird somit als gering bzw. nicht erheblich bewertet. Einzig erheblich betroffen ist das Schutzgut Boden mit der Versiegelung. Möglichkeiten zur Versickerung des Oberflächenwassers sind aufgrund des tonigen Bodenaufbaus (Geschiebemergel) nicht gegeben. Als Maßnahme des Hochwasserschutzes ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

5.13 Referenzliste / Quellenangaben, für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen, die herangezogen wurden

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB),
- Landschaftsrahmenplan der Stadt Wolfsburg (LRP) von 1999,
- Fachbeitrag Umwelt/Grün zum Flächennutzungsplan 2020plus, Büro Bosch und Partner, Hannover von 2008
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.03.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU)
- Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten zum Projekt „Neubau Diakonie-Kolleg Westhagen“, Büro bsp ingenieure Braunschweig, Oktober 2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“, Büro Biodata GbR Braunschweig, Oktober 2019
- Biotoptypenkartierung zum Grünordnerischen Fachbeitrag für den Bebauungsplan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“, Büro PLANGIS Hannover, September 2020
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung“, Büro GeräuscheRechner Hildesheim, Dezember 2020

Wolfsburg, den

Oberbürgermeister

Stadtsiegel